

Ansuchen um eine Gemeindewohnung Informationsblatt

1. Allgemeines

Da die Nachfrage nach Gemeindewohnungen viel größer ist als das Wohnungsangebot, erfolgt die Vergabe der Gemeindewohnungen nach den vom Gemeinderat hierfür erlassenen Richtlinien.

2. Wer kann um eine Gemeindewohnung ansuchen?

- Österreichische StaatsbürgerInnen
- Personen, die österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt sind, das sind:
 - EU-BürgerInnen
 - Niederlassungs- u. Aufenthaltsgesetz– NAG, BGBl 100/2005, Gleichstellung von AusländerInnen, die einen mind. 5-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt (Daueraufenthaltsberechtigung) und ein geregeltes Einkommen nachweisen können

3. Grundvoraussetzungen für die Vormerkung

- Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Hauptwohnsitz in Klagenfurt oder Berufstätigkeit in Klagenfurt
- das jährliche Gesamtnetoeinkommen muss unter folgenden Beträgen liegen:

Personenanzahl	jährliches Gesamtnetoeinkommen
1	€ 38.000,00
2	€ 55.000,00
für jede weitere Person plus	€ 6.000,00

Hinweis: Zum Gesamtnetoeinkommen gehört auch: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen sowie sonstige Beihilfen aller in der Wohnung lebenden Personen.

4. Nicht vorgemerkt werden können

- Allein- bzw. MiteigentümerInnen einer Wohnung, eines Hauses oder einer Liegenschaft
- Personen, die sonst über ein hinlängliches Vermögen zur eigenen Wohnversorgung verfügen
- MieterInnen einer von der Gemeinde zugewiesenen Wohnung (dies gilt auch für HausbesorgerInnen-, SeniorenInnen-, Behinderten-, StudentenInnen- oder KünstlerInnenwohnungen)
- MieterInnen, die aus eigenem Verschulden aus einer Gemeindewohnung gekündigt bzw. delogiert wurden (z.B. wegen unbefugter Weitergabe, wegen Nichtbenützung, wegen unleidlichen Verhaltens, etc.)
- Personen, die in ihrer Nichtgemeindewohnung einen Kündigungsgrund gesetzt haben
- WohnungswerberInnen, die verheiratet sind, eine Gemeindewohnung bewohnen und eine Trennung beabsichtigen, aber die Scheidungsklage nicht nachweislich eingereicht haben

Ansuchen um eine Gemeindewohnung Informationsblatt

- Personen, die durch wissentlich falsche Angaben eine ihnen nach den Richtlinien nicht zustehende Punkteanzahl tatsächlich erlangt oder auf diese Weise versucht haben, eine nicht gerechtfertigte Punkteanzahl zu erreichen oder eine Gemeindewohnung widerrechtlich bezogen haben

5. Wie erfolgt das Ansuchen?

Mittels Antragsformulars, welches Sie

- im Wohnservice der LH Klagenfurt/WS, Paulitschgasse 13, 2.Stock, Tür 207 (Amtsgebäude Domplatz), erhalten oder
- im Internet unter www.klagenfurt.at abrufen können.

Das Antragsformular ist mit den erforderlichen Unterlagen (Kopien) an das **Wohnservice der LH Klagenfurt/WS, Paulitschgasse 13, 2.Stock, Tür 207** zu übermitteln.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Ihr Ansuchen nur bei Vorlage des vollständig ausgefüllten Fragebogens sowie aller angeführten Unterlagen bearbeitet werden kann und eine Überprüfung der Richtigkeit Ihrer Angaben vorgesehen ist.

Notwendige Unterlagen:

- Foto der/des Ansuchenden
in Kopie:
- Staatsbürgerschaftsnachweis, Reisepass oder einen Aufenthaltstitel gem. Niederlassungs- u. Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBL 100/2005 (mind. 5 Jahre)
- Sozialversicherungskarten (von allen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben werden)
- Einkommensnachweise (von allen Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben werden):
 - Lohn- oder Gehaltszettel der letzten 3 Monate bzw.
 - Lehrlingsentschädigungsnachweis
 - Pensionsnachweis
 - letzter Einkommensteuerbescheid bei Selbständigen
 - Bezugsbestätigungen für Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Familienbeihilfe, Mindestsicherung, Alimentations- bzw. Unterhaltsleistungen, etc.
- Mietvertrag bzw. sonstigen Nachweis über das derzeitige Miet- oder Benützungsverhältnis mit Angabe der Gesamtnutzfläche in m² der derzeitigen Wohnung
- Bescheinigung über eine eventuelle Erwerbsminderung des/der FamilienerhaltersIn (punktewirksam ist nur eine mindestens 80%ige Erwerbsminderung)
- Nachweis über eine eventuelle Behinderung oder Pflegebedürftigkeit Ihrerseits oder einer zum Familienverband gehörenden Person, die auch in der zukünftigen Wohnung leben wird (Bescheid des Bundessozialamtes, Magistrates Klagenfurt, der Pensionsversicherung über das Pflegegeld und dergleichen)
- gegebenenfalls Scheidungsurteil oder Gerichtsbeschluss und Vergleichsausfertigung
- Nachweis des drohenden oder bereits eingetretenen unverschuldeten Wohnungsverlustes
- Schwangerschaftsbestätigung (Mutter-Kind-Pass)

Ansuchen um eine Gemeindewohnung Informationsblatt

6. Mindestpunkteanzahl und Wartezeiten

Nach Einlangen der erforderlichen Unterlagen werden die von Ihnen angegebenen Daten zunächst im Sinne der Richtlinien für die Zuweisung einer Gemeindewohnung mittels EDV mit Punkten bewertet. Um für eine Gemeindewohnung vorgemerkt werden zu können, **muss eine Mindestpunkteanzahl erreicht werden.**

Sie erhalten eine schriftliche Mitteilung, ob die Mindestpunkteanzahl erreicht wurde.

Was wird bewertet?

- Wohnungsdefizite: Kein Wasser, Unbewohnbarkeit (Nachweis muss erbracht werden), kein WC, kein Bad od. Dusche, Kellerwohnung, Gesundheitsschädlichkeit durch Feuchtigkeit (über 10% sämtlicher Flächen der Wohnräume)
- Lebenslage: familiäre Umstände (Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird, AlleinerzieherInnen, Jungfamilie - unter 35 Jahren), Überbelag der Wohnung (Richtwert ist eine durchschnittliche Wohnfläche von 15 m² pro Person bzw. 1 Zimmer pro Person)
- Erwerbslage: Einkommenssituation und persönliche Umstände wie z. B.: Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes, mindestens 80%ige Erwerbsminderung des/der Familienerhalters/in

Wegen der geringen Anzahl an freien Wohnungen und der ständig steigenden Zahl von Ansuchen ist ein sofortiges Wohnungsangebot leider nicht möglich.

Sie müssen mit einer **Wartezeit von mindestens 2 Monaten** ab Einlangen des Ansuchens bis zum Angebot einer Wohnung rechnen.

Hinweis: Bitte achten Sie darauf, dass Sie sämtliche zur Bearbeitung Ihres Ansuchens erforderlichen Unterlagen und Nachweise bzw. Änderungen (z.B. Adresse, Personenanzahl, Familienstand, Wohnungsverhältnisse, Einkommen) sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Wochen dem Wohnservice der LH Klagenfurt/WS vorlegen bzw. bekannt geben. Sollten Sie ohne triftigen Grund dieser Verpflichtung nicht nachkommen, wird ihr Wohnungsansuchen außer Evidenz genommen.

Wenn Sie 3 Ihren Verhältnissen entsprechend zumutbaren Wohnungen ablehnen wird Ihr Antrag außer Evidenz genommen. Bei neuerlicher Antragstellung müssen Sie eine zusätzliche Wartezeit von mindestens 2 Jahren in Kauf nehmen.

Auf die Zuweisung einer Gemeindewohnung besteht KEIN RECHTSANSPRUCH!

Ansuchen um eine Gemeindewohnung Informationsblatt

7. Wohnversorgung in Notfällen

In bestimmten Notsituationen wird vom Wohnservice der LH Klagenfurt/WS eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Das Vorliegen der Notlage wird nach genau festgelegten Kriterien geprüft, **jedoch darf das jährliche Gesamtnettoeinkommen das 1,2-fache des ausgleichszulagenfähigen Einkommens nicht überschreiten!**

Das ist derzeit:

Personenanzahl	Wertgrenzen
1	€ 14.831,00
2	€ 22.236,00
3	€ 24.524,00
4	€ 26.813,00
für jede weitere Person plus	€ 2.289,00

Mögliche Notsituationen sind:

- Unbewohnbarkeit (Nachweis muss erbracht werden) Ihrer derzeitigen Wohnung: Baupolizeiliches Benützungsverbot, zu geringe Raumhöhe, kein elektrisches Licht, keine stationäre Heizung (durch Rauchfangkehrer bestätigt), kein benutzbares WC im Nahbereich (muss außerhalb des Hauses liegen), kein benutzbarer Wasseranschluss im Nahbereich (z.B. Brunnen)
- Private Notunterkunft: Aufgrund einer Notlage oder eines unverschuldeten Wohnungsverlustes wurde eine private Notunterkunft bezogen, z.B. bei Verwandten od. eine Schlafstelle bestimmter caritativer Einrichtungen
- Öffentliche Notunterkunft: Unterbringung in einer von der öffentlichen Hand organisierten Einrichtung (z.B. Frauenhaus, Hilde Schärf Heim der Volkshilfe) oder einer privaten bzw. einer Einrichtung einer Sozialorganisation, die vom Wohnservice der LH Klagenfurt/WS als öffentliche Notunterkunft anerkannt wird
- Drohender Wohnungsverlust: Vorliegen einer Notlage (Einkommenseinbußen, Arbeitslosigkeit) oder unverschuldeter Wohnungsverlust
- Wohnungslosigkeit: Sie verfügen beispielsweise seit mindestens einem halben Jahr über keine fixe Schlafstelle und allenfalls nur über eine Postadresse

Hinweis: Ein Wohnungsverlust nach Beendigung eines befristeten Mietverhältnisses oder durch einen Räumungsvergleich kann im Regelfall nicht als drohender Wohnungsverlust gewertet werden.